Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3387

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) - 680 70 – E – Be 26/72

Bonn, den 2. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 [2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver vor, die für Futterzwecke verwendet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 [3]) des Rates vom 15. Juli 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 673/71 [4]), legt insbesondere die Voraussetzungen fest, unter denen die Beihilfen für das zu Futterzwecken verwendete Magermilchpulver gewährt werden.

Es erscheint aufgrund der gewonnenen Erfahrungen angezeigt, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 genauer zu fassen, insbesondere um den Mitgliedstaaten die Durchführung der Kontrolle über die Verwendung der Erzeugnisse zu erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird, dürfen nur für Futterzwecke verwendet werden."

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Außerdem können, soweit dies die Umstände erfordern, nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eine zusätzliche Frist und zusätzliche Bedingungen für die Zahlung der Beihilfe festgelegt werden."

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften des Artikels 4 werden zum Absatz 1 des genannten Artikels.

2. Folgender Absatz 2 wird diesem hinzugefügt:

„(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Kontrollmaßnahmen, die die Anwendung des Artikels 2 Absatz 5 und des Artikels 3 Absatz 2 sicherstellen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit vorsehen, jeden Betrieb zu kontrollieren, der Magermilchpulver verwendet oder vermarktet."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 3

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 28. Juli 1968, S. 4

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 1. April 1971, S. 9

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 [1]) sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver vor, die zu Futterzwecken verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse bestimmte Bedingungen erfüllen.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 [2]) hat die Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Beihilfen und insbesondere die Bedingungen festgelegt, die die betreffenden Erzeugnisse erfüllen müssen, um sicherzustellen, daß die Magermilch und das Magermilchpulver, deren Preis herabgesetzt ist, zu Futterzwecken verwendet werden.

3. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es angebracht, die Tragweite bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zu präzisieren. Die vorliegenden Änderungen sind dazu bestimmt, den Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Verwendung der Erzeugnisse zu erleichtern. Es wird außerdem vorgesehen, daß, falls es sich als notwendig erweisen sollte, im Verfahren des Verwaltungsausschusses zusätzliche Bedingungen für die Beihilfengewährung gestellt werden können.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 28. Juli 1968, S. 4